



Unterschiede Patent/Gebrauchsmuster

1. Laufzeit

Die Laufzeit eines Patents beträgt bis zu 20 Jahre.

Die Laufzeit eines Gebrauchsmusters beträgt bis zu 10 Jahre.

2. Schutzmöglichkeit

Mit dem Patent können Vorrichtungen und Verfahren geschützt werden.

Mit dem Gebrauchsmuster können ausschließlich Vorrichtungen (einschließlich Verwendungen, BGH „Arzneimittelgebrauchsmuster“), jedoch keine Verfahren geschützt werden.

3. Neuheit

Das Patent erfordert absolute Neuheit am Anmeldetag bzw. Prioritätstag. Das bedeutet, dass alle mündlichen oder schriftlichen oder durch Ausstellung weltweit erfolgten Vorveröffentlichungen als Stand der Technik betrachtet werden.

Demgegenüber sind offenkundige Vorbenutzungen im Ausland und mündliche Offenbarungen für das Gebrauchsmuster (anders als beim Patent) nicht neuheitsschädlich. Ein weiterer wesentlicher Vorteil des Gebrauchsmusters ist der, dass das Gebrauchsmuster dem Anmelder eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist gewährt. Das bedeutet, dass eigene Veröffentlichungen innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag bzw. vor dem Prioritätstag bei der Neuheitsprüfung nicht berücksichtigt werden.

4. Erfinderische Tätigkeit

Traditionell bestand die Auffassung, dass die „erfinderische Tätigkeit“ im Patentgesetz eine höhere Qualität als der „erfinderische Schritt“ im Gebrauchsmustergesetz verlangte. In der Entscheidung „Demonstrationsschrank“ hat der BGH im Jahr 2006 jedoch festgestellt, dass die Anforderungen an die erfinderische Qualität bei Patent und Gebrauchsmuster gleich beurteilt werden müssen.

5. Verfahren

Der Hauptunterschied zwischen Patent und Gebrauchsmuster liegt im Prüfungs- bzw. Eintragungsverfahren.

Eine Patentanmeldung wird zunächst in einem Prüfungsverfahren vom Deutschen Patent- und Markenamt geprüft und dann erteilt. Erst nach Erteilung des Patentes können Rechte aus dem Patent hergeleitet werden.

Ein Gebrauchsmuster wird ohne sachliche Prüfung registriert. Aus dem registrierten Gebrauchsmuster kann ein Klageverfahren gegen einen Verletzer eingeleitet werden. Der Verletzer kann sich dann jedoch damit verteidigen, dass das Gebrauchsmuster ungeprüft ist und zu Unrecht registriert worden ist. Typischerweise wird gegen das Gebrauchsmuster dann ein Löschungsantrag gestellt und die Prüfung sozusagen „nachgeholt“. Es handelt sich um ein zweiseitiges Verfahren, bei dem der Verlierer die Kosten trägt. Über den Löschungsantrag entscheidet das Deutsche Patent- und Markenamt. Eine Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung wird vor dem Bundespatentgericht verhandelt.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass auch ein Patent nach Erteilung noch durch einen möglichen Verletzer mit einer sogenannten Nichtigkeitsklage angegriffen werden kann. Die Nichtigkeitsklage ist beim Bundespatentgericht einzureichen. Die Berufungsinstanz ist der BGH.

6. Abzweigung

Zu einer anhängigen Patentanmeldung kann jederzeit ein Gebrauchsmuster abgezweigt werden. Eine Patentanmeldung ist anhängig, bis sie entweder erteilt oder zurückgewiesen wird. Falls in dieser Zeit schnell ein (oder mehrere) klagebereites Schutzrecht geschaffen werden soll, kann von der anhängigen Patentanmeldung ein Gebrauchsmuster abgezweigt werden, das denselben Anmeldetag, wie die anhängige Patentanmeldung hat und dann kurzfristig eingetragen wird.

7. Kosten

Die Kosten für die Ausarbeitung und Einreichung eines Gebrauchsmusters und eines Patents sind nahezu identisch, da die Ausarbeitung und äußere Form sehr ähnlich sind. Das Patent ist insofern teurer, da für das Prüfungsverfahren zusätzliche Kosten entstehen, die beim Gebrauchsmuster nicht oder nur im Streitfall entstehen. Dafür hat das Patent einen höheren Werbewert. Bei einem Patent sind ab dem 3. Jahr Jahresgebühren zu zahlen. Bei einem Gebrauchsmuster sind im 3., 6. und 8. Jahr Verlängerungsgebühren zu zahlen.